

# Vereinbarung

zwischen

der **Politischen Gemeinde Goldach**, vertreten durch den Gemeinderat und dieser durch Gemeindepräsident Dominik Gemperli und Gemeinderatsschreiber Lukas Länzlinger

(nachstehend Gemeinde Goldach)

der **Politischen Gemeinde Tübach**, vertreten durch den Gemeinderat und dieser durch Gemeindepräsident Michael Götte und Gemeinderatsschreiberin Nathalie Tobler

(nachstehend Gemeinde Tübach)

und

dem **Zweckverband Regionale Sport- und Erholungsanlage Kellen**, Tübach, vertreten durch den Verwaltungsrat und dieser durch Vizepräsidenten Robert Raths und Aktuarin Jaqueline Zillig

(nachstehend Zweckverband)

über

## **die Bewirtschaftung der Parkplätze im Gebiet Kellen (Sportanlage und Begegnungsplatz)**

### **AUSGANGSLAGE**

Seit 2022 bewirtschaften die Vertragspartner die öffentlichen Parkplätze im Gebiet Kellen gemeinsam. Dazu gehören sowohl die Parkplätze für die regionalen Sport- und Erholungsanlagen als auch jene für den Begegnungsplatz.

Sämtliche betroffenen Parkplätze im Gebiet Kellen befinden sich auf öffentlichem Grund (Verwaltungsvermögen). Damit unterliegt die Bewirtschaftung dem öffentlichen Recht.

Sowohl die Gemeinde Goldach als auch die Gemeinde Tübach verfügen über ein Reglement, das die Bewirtschaftung der öffentlichen Parkplätze zulässt (Reglemente über Ruhe, Ordnung und Sicherheit).

Die Überwachung des ruhenden Verkehrs für alle Parkplätze im Gebiet Kellen wird grenzübergreifend einheitlich organisiert.

Die jeweiligen Reglemente über Ruhe, Ordnung und Sicherheit ermächtigen beide Gemeinden, die Erfüllung gemeindepolizeilicher Aufgaben gemäss Art. 13 des Polizeigesetzes an einen privaten Sicherheitsdienst zu übertragen. Die Beauftragung einer anderen Gemeinde ist in den Reglementen allerdings nicht vorgesehen.

Diese Vereinbarung soll die einheitliche, gemeindeübergreifende Bewirtschaftung der Parkplätze im Gebiet Kellen umfassend regeln, insbesondere:

- a) die Zuständigkeiten;
- b) die einheitliche Gebührenerhebung via Parkuhren und Parkingpay;
- c) die Leerung der Parkuhren und die Aufteilung des Gebührenertrags;
- d) die Überwachung des ruhenden Verkehrs (Kontrollen, Bussenerhebung);
- e) den Unterhalt der Parkfelder und der Parkuhren;
- f) die Entschädigung der federführenden Gemeinde.

Die Vereinbarung untersteht dem fakultativen Referendum.

## **VEREINBARUNG**

### **1. Zuständigkeit**

Die Gemeinde Goldach übernimmt grenzübergreifend sämtliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der Parkplätze im Gebiet Kellen.

### **2. Gebührenerhebung**

Sämtliche bestehenden und zukünftigen öffentlichen Parkplätze im Gebiet Kellen (regionale Sportanlagen und Begegnungsplatz) unterstehen der Gebührenpflicht. Es gelten folgende Grundsätze:

- Durchgehende Bewirtschaftung sowohl an Werk- als auch an Sonn- und Feiertagen während des ganzen Jahres.
- Parkverbot für Lastwagen sowie Campingverbot

#### **2.1 Gebührentarif**

Der Gebührentarif wird für alle Parkplätze einheitlich festgelegt. Es gilt folgender Gebührenrahmen:

- CHF 0.50 bis CHF 2.50 pro Stunde
- CHF 30.00 bis CHF 50.00 pro Monat
- CHF 90.00 bis CHF 250.00 pro Halbjahr
- CHF 150.00 bis CHF 500.00 pro Jahr

Die Vertragspartner legen die Gebühren in eigener Kompetenz in einem gemeinsamen Tarif fest (kein fakultatives Referendum).

#### **2.2 Bewirtschaftungssystem**

Die Gebührenerhebung erfolgt via Parkuhren und Parkingpay. Alle Parkplätze im Gebiet Kellen werden in den bestehenden Vertrag zwischen der Digitalparking AG und der Gemeinde Goldach einbezogen. Die Parkuhren sind im System von Parkingpay integriert.

In Parkingpay wird über das gesamte Gebiet Kellen eine gemeinsame Zone «Kellen, Zone 30» eröffnet.

Dauerbewilligungen können einzig über Parkingpay gelöst werden.

### **2.3 Ausnahmen von der Gebührenpflicht**

Für besondere Anlässe ist es möglich, die Gebührenpflicht für die Parkplätze im Gebiet Kellen ausser Kraft zu setzen. Die Parkuhren würden in der Folge vom Zweckverband Kellen abgedeckt. Den Entscheid über das Aussetzen der Gebührenpflicht fällen der Zweckverband und die Gemeinde Tübach gemeinsam.

## **3. Gebührenertrag**

### **3.1 Parkuhren**

Die Gemeinde Goldach übernimmt ein- bis zweimal pro Woche die Leerung aller Parkuhren im Gebiet Kellen. Der Gebührenstand ergibt sich aus den Statistiken in Parkingpay.

Der Gemeinde Goldach obliegt auch die Münzzählung. Allfällige Differenzen zwischen den Systemangaben und dem effektiven Ertrag werden gleichmässig auf den Zweckverband und die Gemeinde Goldach verteilt.

### **3.2 Parkingpay**

Die Umsätze über Parkingpay werden in derselben Zone erfasst, und zwar sowohl für Einzeltransaktionen als auch für Dauerbewilligungen.

### **3.3 Verteilung**

Die Gebührenerträge der Parkplätze für die Sportanlagen (inkl. der markierten Parkplätze auf der Sportfeldstrasse) stehen dem Zweckverband zu. Die Gemeinde Tübach verzichtet auf einen Anteil.

Die Gebührenerträge der Parkplätze für den Begegnungsplatz (alle Parkplätze auf Gemeindegebiet von Goldach) gehen zu Gunsten der Gemeinde Goldach.

Da über das gesamte Gebiet eine einheitliche Zone besteht, werden die Gebühreneinnahmen aufgrund der Anzahl Parkplätzen in den jeweiligen Gebieten verteilt.

Die Gemeinde Goldach zahlt dem Zweckverband dessen Anteil einmal pro Jahr jeweils per Ende Oktober aus. Die Abrechnung erfolgt anhand der Kontoauszüge/Statistiken aus Parkingpay sowie der Münzzählungen aus Bareinnahmen. Zur Auszahlung gelangen die Nettobeträge (nach Abzug des Anteils von Parkingpay).

## **4. Überwachung/Bussen**

### **4.1 Delegation**

Die Gemeinde Tübach delegiert die gemeindepolizeiliche Aufgabe in Bezug auf die Überwachung des ruhenden Verkehrs für die Parkplätze im Gebiet Kellen an die Gemeinde Goldach.

### **4.2 Ausführung**

Die Gemeinde Goldach kann mit der Überwachung des ruhenden Verkehrs einen qualifizierten privaten Sicherheitsdienst beauftragen.

Das Überwachungsgebiet wird auf die Parkplätze für die Sportanlagen Kellen auf Gemeindegebiet von Tübach ausgedehnt.

### **4.3 Bussenerteilung**

Das Kontrollorgan übernimmt nebst der Kontrolltätigkeit für sämtliche öffentliche Parkplätze im Gebiet Kellen auch das Ausstellen von Ordnungsbussen mit Bedenkfrist für fehlbare Autolenker.

Es gelangt das System E-Bussen der Kantonspolizei St. Gallen zur Anwendung. Die Bussenzettel tragen auch für Ordnungsbussen auf Gemeindegebiet von Tübach das Logo der Gemeinde Goldach.

### **4.4 Abwicklung der Bussen**

Die Abwicklung der Bussen erfolgt über die Bussenzentrale der Kantonspolizei. Einwendungen werden durch die Gemeinde Goldach bearbeitet.

## **5. Unterhalt der Parkuhren und Parkfelder**

### **5.1 Parkuhren**

Die Gemeinde Goldach besorgt den laufenden Unterhalt der Parkuhren. Dazu gehören die Reinigung, die Störungsbehebung und auch ein minimaler Pikettdienst. Fremdrechnungen für den Service an Parkuhren der Parkplätze gehen zu Lasten des Zweckverbandes bzw. der Gemeinde Goldach je für ihre Parkplätze.

### **5.2 Parkfelder**

Die Kosten für das Erstellen, das Markieren, das Erneuern und den laufenden Unterhalt der Parkfelder tragen vollumfänglich der Zweckverband und die Gemeinde Goldach je für ihre Parkplätze.

Das gilt für alle aktuellen und möglichen zukünftigen Parkfelder.

## **6. Entschädigung**

Die Gemeinde Goldach wird für ihre Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der Parkplätze im Gebiet Kellen wie folgt entschädigt:

## **6.1 Parkuhrenunterhalt, Leerungen, Abrechnungen, Busseneinwendungen**

Für ihre Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem betrieblichen Parkuhrenunterhalt (inkl. minimalem Pikettdienst), den Leerungen der Parkuhren, der Bearbeitung der Busseneinwendungen und den Abrechnungen mit dem Zweckverband bezahlt der Zweckverband eine jährliche Pauschale von CHF 7'500.00. Die Gemeinde Goldach zieht diesen Betrag jeweils bei der Abrechnung mit dem Zweckverband von dessen Anteil an den Parkgebühren ab.

Die Pauschale wird alle fünf Jahre dem Index für Konsumentenpreise angepasst. Als Ausgangsbasis gilt der Indexstand per 31. Dezember 2025.

## **6.2 Kontrollen/Bussenwesen**

Die Erträge aus dem Bussenwesen werden von der Gemeinde Goldach vereinnahmt. Im Rahmen der Abrechnung für die Parkplätze im Gebiet Kellen werden die Busseneinnahmen im Verhältnis 60 % für die Gemeinde Goldach und 40 % für das Gebiet Kellen verteilt. Das Verhältnis errechnet sich aus den Erfahrungswerten der Zeitspanne 1. Januar bis 30. Juni 2025.

Der Zweckverband und die Gemeinde Goldach erhalten von den Einnahmen im Gebiet Kellen ihren jeweiligen Anteil an den Parkbusseneinnahmen im Verhältnis zu den Parkplätzen.

Das Vertragsverhältnis mit dem Kontrollorgan besteht mit dem Zweckverband Kellen. Die Kosten werden von der Gemeinde Goldach und dem Zweckverband Kellen entsprechend der Anzahl der ihnen zugeordneten Parkplätze getragen.

## **7. Gültigkeit der Vereinbarung**

Diese Vereinbarung tritt mit dem Ablauf der Referendumsverfahren in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Sie kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 12 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahrs gekündigt werden.

Vereinbarung vom Gemeinderat Goldach genehmigt am 2. November 2021

Vereinbarung vom Gemeinderat Tübach genehmigt am 23. November 2021

Teilrevision Vereinbarung vom Gemeinderat Goldach genehmigt am 16. Dezember 2025

Teilrevision Vereinbarung vom Gemeinderat Tübach genehmigt am 19. Dezember 2025

Goldach,

### **Gemeinderat Goldach**

Dominik Gemperli  
Gemeindepräsident

Lukas Länzlinger  
Gemeinderatsschreiber

Tübach,

**Gemeinderat Tübach**

Michael Götte  
Gemeindepräsident

Nathalie Tobler  
Gemeinderatsschreiberin

Tübach,

**Verwaltungsrat Zweckverband regionale  
Sport- und Erholungsanlagen Kellen**

Robert Raths  
Verwaltungspräsident

Jaqueline Zillig  
Aktuarin

Dem fakultativen Referendum unterstellt in

- Vereinbarung dem fakultativen Referendum in Goldach unterstellt vom 6. Januar 2022 bis 14. Februar 2022
- Vereinbarung dem fakultativen Referendum in Tübach unterstellt vom 6. Januar 2022 bis 14. Februar 2022
- Revision Vereinbarung dem fakultativen Referendum in Goldach unterstellt vom 5. Januar 2026 bis 13. Februar 2026
- Vereinbarung dem fakultativen Referendum in Goldach unterstellt vom 5. Januar 2026 bis 13. Februar 2026